

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 321
Bekanntmachungen .....	S. 321
Auf einen Blick .....	S. 327

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 7. September bis 11. September 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 8. September 2020

17.30 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität,  
Seidenweberhaus

18.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung,  
Seidenweberhaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR KOMMUNALWAHL SOWIE ZUR WAHL DES INTEGRATIONS-AUSSCHUSSES IN KREFELD AM 13.09.2020

- Am 13. September 2020 finden vier Wahlen gemeinsam statt:
  - die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Krefeld,
  - die Wahl des Rates der Stadt Krefeld,
  - die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld sowie
  - die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Krefeld.Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Das Stadtgebiet ist in 146 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, der Wahlbezirke und die Einteilung der Wahllokale kann im Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.08. bis 23.08.2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen

sollen ihre Wahlbenachrichtigung zur Kommunal- und ggf. zur Integrationsausschusswahl und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt werden. Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in Aufschrift und Farbe deutlich voneinander unterschieden.

Der Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist von blauer Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Rates ist von grauer Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Krefeld im Wahlbezirk ...“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung ist von grüner Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes ...“.

Der Stimmzettel für die Integrationsausschusswahl ist von roter Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Krefeld“.

Auf jedem der Stimmzettel kann nur je eine Stimme abgegeben werden.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden, damit erkennbar ist, für welchen Bewerber/welche Bewerberin die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin ist unzulässig. Nach der Stimmabgabe sind die Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist und in die entsprechend bereitstehenden Wahlurnen einzuwerfen.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

- Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Kommunalwahl findet statt ab 18:00 Uhr im Berufskolleg Vera Beckers, Girmesgath 131, 47803 Krefeld.

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Integrationsausschusswahl findet statt am 16.09.2020, 14:00 Uhr, im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld. Bei der Integrationsausschusswahl ist das Stadtgebiet in neun Auszähl- und mindestens einen Briefwahlauszählbezirk eingeteilt.

6. Da am 13.09.2020 vier verschiedene Wahlen stattfinden, können Wähler/Wählerinnen, die einen jeweiligen Wahlschein haben, wie folgt wählen:

## Kommunalwahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal im Kommunalwahlbezirk oder durch Briefwahl.

### Besondere Hinweise zur Briefwahl bei der Kommunalwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, Rat, Bezirksvertretung), legt diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den roten Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in den Hausbriefkasten des Rathauses einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13. September 2020 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Unterlagen für die Briefwahl übersandt wird, zu entnehmen.

## Integrationsausschusswahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in Krefeld oder durch Briefwahl.

### Besondere Hinweise zur Briefwahl bei der Integrationsausschusswahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, trennt den orangenen Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den grauen Stimmzettelumschlag in den orangenen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13. September 2020 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Unterlagen für die Briefwahl übersandt wird, zu entnehmen.

Jeder Wahlberechtigte/Jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krefeld, 25. August 2020  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102215419

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 24.08.2020  
Sparkasse Krefeld

## ENTGELTORDNUNG FÜR DIE ANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN AM WERTSTOFFHOF DER GESELLSCHAFT FÜR STADTREINIGUNG UND ABFALLWIRTSCHAFT KREFELD MBH & CO. KG (GSAK) VOM 25.08.2020

### Aufgrund

des § 3 Abs. 1 sowie des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019; S. 75) und §§ 16, 17, 20 und 22 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebes Krefeld AöR in seiner Sitzung am 25.08.2020 folgende Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) beschlossen:

### I. Entgeltpflichtige Leistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) erhebt die Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.

Die Durchführung der Leistung kann von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden.

## II. Leistungen und Entgelte

<b>1. Für die Anlieferung von Rest- und Sperrmüll, Altreifen und unbehandeltes Holz</b>			
	<i>Fahrzeugart</i>	<i>Beladung/Füllgrad</i>	<i>Entgelt in EURO</i>
	PKW	a) Kofferraumladung	7,00
		b) Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	14,00
	Kombi	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
		b) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	14,00
		c) Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	21,00
	Van/Kleinbus	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
		b) Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	35,00
		c) Dachhohe Laderaumbeladung	63,00
	PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 14,00 bis 224,00
<b>2. Für die Anlieferung von gemischten Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)</b>			
	PKW	a) Kofferraumladung	14,00
		b) Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	28,00
	Kombi	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	14,00
		b) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	28,00
		c) Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	42,00
	Van / Kleinbus	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	14,00
		b) Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	70,00
		c) Dachhohe Laderaumbeladung	126,00
	PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 14,00 bis 224,00
<b>3. Für die Anlieferung von Bauschutt (ausschließlich mineralische Materialien wie z.B. Mauerwerk, Ziegel, Betonabbruch, Fliesen, Kacheln, Ziegel, Mörtel- und Putzreste, Keramik (Waschbecken, Toiletten etc.))</b>			
	PKW	a) Kofferraumladung	3,50
		b) Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	7,00
	Kombi	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	3,50
		b) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	7,00
		c) Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	10,50
	Van / Kleinbus	a) Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	3,50
		b) Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	17,50
		c) Dachhohe Laderaumbeladung	31,50
	PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 3,50 bis 56,00
<b>4. Für die Anlieferung von unsachgemäß verpackten Nachtspeicherheizgeräten</b>			
	<i>Menge</i>		<i>Entgelt in EURO</i>
	Je Gerät		81,80
<b>5. Für die Anlieferung von Grünabfällen</b>			
			<i>Entgelt in EURO</i>
	Kleinstmengen bis zu 100 l		1,00
	Über 100 l bis zu maximal 1 cbm		2,00

(Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.)

### III. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) vom 06.02.2019 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 25.08.2020  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frank Meyer

## VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

### vom 1. September 2020

In entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Seite 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1. 06. September 2020 | im Stadtgebiet Innenstadt,                                      |
| 2. 13. September 2020 | im Stadtgebiet Fischeln,  |
| 3. 20. September 2020 | im Stadtgebiet Hüls,  |
| 4. 04. Oktober 2020   | in den Stadtgebieten Innenstadt,<br>Uerdingen und Krefeld-Nord, |
| 5. 08. November 2020  | in den Stadtgebieten Innenstadt<br>und Krefeld-Nord,            |
| 6. 29. November 2020  | in den Stadtgebieten Fischeln,<br>Uerdingen und Hüls,           |
| 7. 13. Dezember 2020  | im Stadtgebiet Innenstadt,                                      |
| 8. 27. Dezember 2020  | im Stadtgebiet Krefeld-Nord,                                    |

- |                      |                                    |
|----------------------|------------------------------------|
| 9. 03. Januar 2021   | im Stadtgebiet Innenstadt,         |
| 10. 10. Januar 2021  | im Stadtgebiet Krefeld-Nord,       |
| 11. 28. Februar 2021 | im Stadtgebiet Krefeld-Nord und am |
| 12. 28. März 2021    | im Stadtgebiet Krefeld-Nord        |

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

### § 2

- (1) Stadtgebiete im Sinne dieser Verordnung sind die Stadtbezirke der vom Rat der Stadt Krefeld am 17. November 1989 beschlossenen Bezirkseinteilung, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Innenstadtgebiet im Sinne dieser Verordnung ist der Bereich zwischen Deutscher Ring, Preußenring, Oraniering, Nassauer Ring, Blumentalstraße, Leyentalstraße, Philadelphiastraße, Voltastraße und Ritterstraße.

### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

### § 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 20.08.2020 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 1. September 2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN KUNST- UND KULTURSCHAFFENDE ZUR BEWÄLTIGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER CORONA-KRISE („KREFELDER KULTURHILFSFONDS“)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, wurde die folgende „Richtlinie der Stadt Krefeld über die Gewährung von Zuwendungen an Kunst- und Kulturschaffende zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise („Krefelder Kulturhilfsfonds“)" anstelle des Rates der Stadt Krefeld am 2. September 2020 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung beschlossen:

### Präambel

Die Corona-Epidemie hat die freie Kunst- und Kulturszene, aber auch die Veranstaltungsbranche insgesamt schwer getroffen. Mit Beginn der Einschränkungen Mitte März dieses Jahres waren Konzerte, Ausstellungen, Kabarett- und Tanzabende, Theateraufführungen und ähnliche Events nicht mehr möglich und sind es weiterhin auf absehbare Zeit nur in beschränktem Maße. Während die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Bewirtung somit auf null sanken, blieben die Kosten für die Infrastruktur und die Mitarbeiter/innen unverändert bestehen. Die Kulturszene in freier Trägerschaft kämpft coronabedingt vielerorts um ihre Existenz.

Neben der Unsicherheit, was in Zeiten der Pandemie überhaupt möglich und sinnvoll ist, steht vielfach die Frage im Mittelpunkt, welche Arten von Veranstaltungen – auch unter wirtschaftlichen Bedingungen betrachtet – möglich sind. Angesichts verminderter Publikumskapazitäten, den geltenden Vorschriften des Gesundheitsschutzes und einer vielfach spürbaren Zurückhaltung des Publikums scheint der Neustart in Kunst und Kultur schwieriger als in anderen gesellschaftlichen Feldern.

Gleichzeitig dürfte es unstrittig sein, dass Kunst und Kultur für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich sind. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung. Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung.

Um der freien Kunst- und Kulturszene in Krefeld in dieser schwierigen Lage zu helfen, legt die Stadt einen „Kulturhilfsfonds“ auf, aus dem betroffene Kulturschaffende bzw. Kulturakteure finanzielle Mittel beantragen können. Die öffentlichen Fördermittel sollen sowohl dabei helfen, finanzielle Engpässe bei den laufenden Kosten des Betriebs abzufedern, als auch eine schrittweise Rückkehr in den Veranstaltungsbetrieb zu ermöglichen. Es geht der Stadt Krefeld darum, die vorhandene Infrastruktur zu sichern, um die Vielfalt der Kulturszene auch für die Zeit nach der Pandemie zu erhalten.

### 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Aus-

breitung des Corona-Virus betroffenen Kulturschaffenden, um die wirtschaftliche Existenz zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten, Liquiditätsengpässe zu kompensieren, neue Projekte und Veranstaltungen sowie Investitionen in die Veranstaltungsinfrastruktur zu fördern.

### 2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in) Antragsberechtigt sind

- Einzelkünstler/innen und andere Selbständige aus der Veranstaltungsbranche,
- Kulturinitiativen und Veranstaltungsstätten,
- Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft,
- die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- im Haupterwerb
- kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

### 3. Antrags-/Fördergegenstand

Die Beantragung einer finanziellen Förderung durch die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten ist in den folgenden Fällen möglich:

- a. Abfederung/Ausgleich der durch die Corona-Pandemie verursachten (unverschuldeten) Einnahmeausfälle oder Kostensteigerungen
- b. Förderung von Projekten, die neue Produktions- und Präsentationsformate von Kunst und Kultur entwickeln  
Neu sind Produktions- und Präsentationsformate dann, wenn diese bislang in der dargestellten Form nicht oder nur vereinzelt seitens der/des Antragstellerin/Antragstellers angeboten worden sind (z. B. digitale Formate).
- c. Förderung von Projekten, die nachhaltig in die eigene Produktions- und/oder Veranstaltungsinfrastruktur investieren.  
Nachhaltig sind Investitionen dann, wenn sie über den Zeitraum der Corona-Krise hinaus von Bestand sind und somit einen Beitrag zur längerfristigen Existenzsicherung leisten.

### 4. Vorrang anderweitiger Förderung

Vorrangig zur Förderung nach Ziff. 3 lit. a. dieser Richtlinie sind alle wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten (z. B. Einführung von Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz) auszuschöpfen und nachzuweisen.

Weiterhin sind alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt.

Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

### 5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten.

Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt.

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die folgenden Höchstbeträge werden hierbei gewährt:

- Förderung nach Ziff. 3 lit. a. (maximal) 7.500 EUR
- Förderung nach Ziff. 3 lit. b. (maximal) 5.000 EUR
- Förderung nach Ziff. 3 lit. c. (maximal) 1.500 EUR

Jede/r Antragsberechtigte kann eine Förderung i. H. v. insgesamt maximal 10.000 EUR beantragen.

Für das Haushaltsjahr 2020 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 250.000 EUR zur Verfügung.

## 6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 07.12.2020 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Straße 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberechtigte kann mehrere Anträge zu den einzelnen Fördergegenständen bis zur Erreichung der in Ziff. 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Bei Anträgen nach Ziff. 3 lit. a. sind die nachstehenden Angaben zu übermitteln und durch geeignete Nachweise zu belegen:

- Tätigkeiten, die aufgrund der Corona-Krise derzeit nicht ausgeübt werden können und dadurch ausfallende Einnahmen
- Kostensteigerungen, die aufgrund der Corona-Krise entstanden sind
- aktueller monatlicher Fehlbetrag in EUR und Auflistung der Posten
- bereits unternommene Bemühungen zur Liquiditätssicherung (gestellte/bewilligte/abgelehnte Anträge an Soforthilfeprogrammen, Grundsicherung etc.)

Bei Anträgen nach Ziff. 3 lit. b. und Ziff. 3 lit. c sind die folgenden Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Beschreibung des Projektes bzw. der Infrastrukturmaßnahme (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

## 7. Bewilligung

Über die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- der/dem Kulturbeauftragten
- der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates sowie
- einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Jurysitzungen finden jeweils einmal monatlich (zur Mitte des Monats) statt. Alle bis zum jeweils 7. des Monats vor einer Sitzung dem Kulturbüro vorliegenden Anträge werden in dieser Sitzung beraten, die Antragsteller unmittelbar im Anschluss informiert. Bei Bedarf (z. B. erhöhte Anzahl an Anträgen) können die Jurysitzungen nach Absprache auch in kürzeren zeitlichen Abständen stattfinden, um Entscheidungen über vorliegende Anträge zeitgerecht zu treffen.

Eine Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann nur bis zum Ausschöpfen der in Ziff. 5 ge-

nannten Höhe der zur Verfügungen stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das gemäß Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

## 8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragssteller/in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen.

Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2021 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krefeld, 2. September 2020

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

04.09. – 06.09.2020

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

11.09. – 13.09.2020

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an [KOD@Krefeld.de](mailto:KOD@Krefeld.de) informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon o 7 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.